

Satzung:
„Reha-Sport Bruchköbel e.V.“
Verein für Behinderten-, Rehabilitations- und Präventions-Sport in Bruchköbel

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Reha-Sport Bruchköbel e.V.“.
- (2) Sitz des Vereins ist Bruchköbel, sowie Erfüllungsort und Gerichtsstand.
- (3) Der Verein wird im Vereinsregister des Amtsgerichtes Hanau eingetragen und erhält nach der Eintragung den Zusatz „e.V.“
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

- (1) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar durch Ausübung des Sports. Der Zweck des Vereins wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung und Ausübung von Gymnastik und Herz-Kreislauf-Training. Der Verein fördert den Rehabilitations- und Gesundheitssport. Die Mitglieder nehmen am regelmäßigen Training teil.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung 1977 vom 16. 3.1976 (BGB1. I, Nr. 29, Seite 613) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Angliederung

Der Verein strebt die Mitgliedschaft im Hessischen Behinderten- und Rehabilitations-Sportverbandes e. V. sowie des Landessportbunds Hessen e. V. und dessen Landesverbände an und erkennt deren Satzung und Ordnung an.

§ 5 Gliederung

Der Verein kann im Bedarfsfall eine Abteilung gründen.

§ 6 Vereinsmitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Der Verein besteht aus:
 - a) ordentlichen Mitgliedern (Aktive; Passive)
 - b) Fördermitgliedern (Private; Firmen)
 - c) Ehrenmitgliedern
- (3) Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen, deren Aufnahmeantrag vom Vorstand angenommen wird. (Aktive nehmen an den angebotenen Programmen teil; Passive nicht)
- (4) Fördermitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die die Bestrebungen des Vereins fördern.
- (5) Ehrenmitglieder sind Vereinsmitglieder, die sich besondere Dienste um den Verein erworben haben und auf Beschluss des Gesamtvorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt wurden. Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung von Beiträgen befreit.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand zu richten.
- (2) Der Antrag eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von den gesetzlichen Vertretern zu stellen.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt und muss nicht begründet werden.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein ist nicht gegeben.

§ 8 Fördermitglieder

Förderndes Mitglied wird, wer sich bereit erklärt, die Bestrebungen des Vereins zu fördern. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Fördermitglieder besitzen Stimmrecht und entrichten einen jährlichen Beitrag. Die Teilnahme an den Sportgruppen des Vereins ist ausgeschlossen.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austritt aus dem Verein (Kündigung)
 - c) Ausschluss aus dem Verein
 - d) Streichung aus der Mitgliederliste
 - e) Tod
 - f) Auflösung des Vereins

- (2) Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Kündigung erfolgt spätestens 4 Wochen zum Ende eines Kalenderjahres.
- (3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft – gleich aus welchem Grund – erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben unberührt.

§ 10 Ausschluss aus dem Verein

- (1) Der Ausschluss aus dem Verein ist nur aus wichtigem Grunde zulässig.
- (2) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag der Gesamtvorstand. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
- (3) Der Ausschließungsantrag ist dem betreffenden Mitglied samt Begründung mit der Aufforderung zuzuleiten, sich binnen einer Frist von zwei Wochen gegenüber dem Vorstand zu erklären. Nach Ablauf der Frist entscheidet der Vorstand nach Aktenlage.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Beschluss über die Ausschließung eines Mitglieds bedarf zu seiner Wirksamkeit einer 2/3-Mehrheit der in der Sitzung anwesenden Mitglieder des Vorstands.
- (5) Der Ausschließungsbeschluss wird sofort mit Beschlussfassung wirksam.
- (6) Der Beschluss ist dem Mitglied sofort mit Begründung schriftlich mitzuteilen.
- (7) Gegen diesen Beschluss steht dem Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde innerhalb von zwei Wochen ab Zugang an die Mitgliederversammlung zu. Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen und muss begründet werden. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
- (8) Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt nach Abschluss des internen Vereinsverfahrens unberührt.

§ 11 Streichung von der Mitgliederliste

- (1) Gerät ein Mitglied mit seinen Beitragspflichten in Zahlungsrückstand und wird der Rückstand auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Absendung der Mahnung im vollen Umfange abgedeckt, wird das betroffene Mitglied von der Mitgliederliste gestrichen.
- (2) Mit der Streichung ist das Mitglied aus dem Verein ausgeschieden.
- (3) In der Mahnung ist das Mitglied auf die Rechtsfolge der Nichteinhaltung hinzuweisen. Die Mahnung ist an die letzte, dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds zu richten. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn sie als unzustellbar zurückkommt.
- (4) Die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt durch Beschluss des Gesamtvorstands. Einer Bekanntmachung des Beschlusses gegenüber dem betroffenen Mitglied bedarf es zu seiner Wirksamkeit nicht.
- (5) Die Zahlungspflicht bis zur Beendigung der Mitgliedschaft bleibt bestehen.

§ 12 Beitragsleistungen und -pflichten

- (1) Es ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag zu leisten.
- (2) Im Eintrittsjahr ist die Höhe des Mitgliedsbeitrags anteilig bezogen auf die Monate der Mitgliedschaft zu zahlen.
- (3) Die Höhe der Beiträge gemäß Absatz 1 werden von der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) auf Antrag des Vorstandes festgesetzt.
- (4) Fälligkeit und Zahlungsweise der Beiträge werden vom Vorstand festgelegt.
- (6) Die Mitgliedsbeiträge werden im Lastschriftverfahren erhoben. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein eine entsprechende Ermächtigung zu erteilen. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.
- (7) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 13 Mitgliedschaftsrechte

- (1) Mitglieder, die geschäftsunfähig sind, haben kein Stimmrecht.
- (2) Dasselbe gilt für Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ 14 Die Vereinsorgane

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand

§ 15 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
- (3) Der Termin der Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand vier Wochen vorher den Mitgliedern schriftlich bekannt gegeben.
- (4) Alle Mitglieder sind berechtigt, bis zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim Vorstand einzureichen. Darauf ist in der Terminankündigung hinzuweisen.
- (5) Die endgültige Tagesordnung wird vom Vorstand festgelegt und den Mitgliedern eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich bekannt gegeben.
- (6) Während der Mitgliederversammlung können im Ausnahmefall noch Dringlichkeitsanträge mit schriftlicher Begründung beim Vorstand eingereicht werden. Als Dringlichkeitsanträge sind ausnahmsweise nur solche Anträge zulässig, die der Sache nach für den Verein von so herausragender Bedeutung sind, dass sie in die Tagesordnung der Mitgliederversammlung aufzunehmen sind. Ferner ist erforderlich, dass die Mitgliederversammlung den Antrag mit einer 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden in die Tagesordnung aufnimmt. Anträge auf Satzungsänderung können nicht per Dringlichkeitsantrag gestellt werden.
- (7) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen
 - a) auf Antrag eines Vereinsorgans
 - b) auf Antrag von mind. 25% der stimmberechtigten Vereinsmitglieder
- (8) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

- (9) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet.
- (10) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung per Beschluss.

§ 16 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Vereinsangelegenheiten:
 - a) Entlastung des Vorstandes
 - b) Wahl und Abberufung des Vorstandes
 - b) Ernennung und Abberufung von Ehrenmitgliedern
 - c) Wahl der Kassenprüfer
 - d) Änderung der Satzung
 - e) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - f) Beschlussfassung über eingereichte Anträge
 - g) Festlegung der Mitgliedsbeiträge

§ 17 Der Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - 1. Vorsitzende
 - 2. VorsitzendeDer erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem:
 - 1. Kassenwart
 - 1. Schriftführer
- (2) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben. Der Vorstand ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen kommissarischen Nachfolger bestimmen.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes haben in der Mitgliederversammlung je eine Stimme.
- (5) Die Sitzungen des Vorstandes werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Für die Beschlussfassung im Vorstand gelten die Bestimmungen der Mitgliederversammlung.
- (7) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (8) Zur Vertretung des Vereins sind jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam berechtigt.
- (9) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorstandsmitglieder können - innerhalb der gemeinnützigen Zielsetzung des Vereins – für die Vorstandstätigkeit eine von der Mitgliederversammlung vom 08.12.2017 festgesetzte pauschale Tätigkeitsvergütung von bis zu 720,00 Euro pro Person im Jahr steuerfrei erhalten.

§ 18 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.
- (2) Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch. Er führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung und verwaltet das Vereinsvermögen.
- (3) Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung eine Geschäftsstelle einrichten und das dafür erforderliche Personal anstellen.
- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Und 2. Vorsitzenden vertreten. Jeweils 2 Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

§ 19 Beschlussfassung und Wahlen

- (1) Alle Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine ausdrücklich abweichende Regelung vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- (2) Wird bei Wahlen nicht die erforderliche Mehrheit erreicht, so ist der Wahlvorgang zu wiederholen.
- (3) Alle Beschlüsse und Protokolle der Organe sind schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.

§ 20 Satzungsänderungen

- (1) Über Satzungsänderungen nach § 33 Abs. 1 Satz 1 BGB entscheidet die Mitgliederversammlung mit der 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (2) Über Änderungen des Vereinszwecks nach § 33 Abs. 1 Satz 2 BGB entscheidet die Mitgliederversammlung mit der 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 21 Auflösung des Vereins und Vermögensfall

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) In dieser Mitgliederversammlung muss mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein.
- (3) Zur Auflösung des Vereins ist eine 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (4) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. Vorsitzenden und der Kassenwart des Vereins als Liquidatoren des Vereins bestellt.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Hessischen Behindertensportverband e.V. oder seine Nachfolgeorganisation, der/die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 22 Gültigkeit dieser Satzung

- (1) Diese Satzung wurde durch die erste Mitgliederversammlung am 17.02.2014 beschlossen.
- (2) Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

In der Jahreshauptversammlung vom 08.12.2017 wurde von den anwesenden Mitgliedern einstimmig beschlossen, ab 2018 die ursprüngliche Satzung (per Gründung vom 17.02.2014) in §17 um Punkt 9 zu ergänzen.

Die Satzungsänderung wurde gemäß Jahreshauptversammlung vom 08.12.2017 durchgeführt.

Maintal, 29.07.2019

Anette Claus
(1 Vorstandsvorsitzende)

Ellen Rauber
(2. Vorstandsvorsitzende)